

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

59. Stück, 29.11.1899

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 29. Novbr. 1899.) 59. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

### N<sup>o</sup> 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

Oldenburg, den 1. November 1899.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiermit zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, das Folgende angeordnet:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die zwangsweise Beigängigmachung der, der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden.



Die Strafvollstreckungsbehörde, welcher die Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe obliegt, ist zugleich Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung der Strafe verbundene Beitreibung der Kosten. Diese Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.

§. 2.

Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirkes der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde desjenigen Bezirkes, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. In soweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

§. 3.

Die Verwaltungs-Vollstreckungsbehörden haben die ihnen zustehende Zwangsvollstreckung durch die ihnen beigegebenen Vollziehungsbeamten auszuführen.

Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

Durch die Justizverwaltung können ausnahmsweise auch Gerichtsvollzieher mit der Ausführung von Verwaltungs-Zwangsvollstreckungen beauftragt werden. Dieselben haben eintretendenfalls nach den für Verwaltungs-Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften und nach den Anweisungen der auftraggebenden Behörden zu verfahren.

§. 4.

Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung des Schuldners (Ansjage) mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. Diese Mahnung kann insbesondere dann

unterbleiben, wenn nach dem Ermessen der Vollstreckungsbehörde die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollstreckung den Erfolg der letzteren gefährden würde, oder wenn die Mahnung wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht, oder doch nicht ohne große Schwierigkeit ausführbar erscheint. Die Mahnung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei ihrer Ausführung finden die §§. 6 und 10 bis 16 keine Anwendung.

#### §. 5.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesezte Militärbehörde \*) Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und andern militairischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

#### §. 6.

Die in dem Zwangsverfahren erforderlichen Zustel-

\*) Im Einverständnisse mit dem Reichsjustizamte sind von dem Königlich Preussischen, dem Königlich Bairischen, dem Königlich Württembergischen und dem Königlich Sächsischen Kriegsminister für den Bereich der bezüglichen Heereskontingente, sowie von dem Chef der Kaiserlichen Admiralität für den Bereich der Kaiserlichen Marine die aus der nachstehenden, in N<sup>o</sup> 150 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers von 1880 abgedruckten Zusammenstellung ersichtlichen

ungen erfolgen durch die Vollziehungsbeamten oder durch die Post.

## §. 7.

Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

**B e s t i m**

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militairbehörde“  
ordnung und der  
getroffen worden:

Gesetzesvorschrift. <sup>1)</sup>	Unter „Militair“ a. für die Armee.
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>§. 343 (378) der C.=P.=D., §. 48 Absatz 2 der St.=Pr.=D. „Die Ladung einer dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militairbehörde.“</p>	<p style="text-align: center;">Zu I.</p> <p>1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizier-range stehenden Militairärzte, welche im Ver-bande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons etc. stehen, der Commandeur dieses Regiments bezw. selbstständigen Bataillons etc.;</p> <p>2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizier-range stehenden Militairärzte der zunächst vorgesetzte Militairbefehlshaber, bezw. wenn sie einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium;</p> <p>3. in Ansehung der Unteroffiziere, der im Unteroffizier-range stehenden Militairärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie u. s. w. [vergl. §. 158 (172) der C.=P.=D.]).</p>

<sup>1)</sup> Die in Klammern nachgefü-gten Zahlen beziehen sich auf die Fassung der betreffenden Gesetze nach der Bekanntmachung des Reichs-kanzlers vom 20. Mai 1898.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

## **m u n g e n ,**

im Sinne der bezüglichlichen Vorschriften der Civilproceß-  
Strafproceßordnung,

---

### **behörde“ ist zu verstehen:**

b. für die Kaiserliche Marine.

---

#### Zu I.

1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizier-range stehenden Personen des Soldatenstandes\*), welche im Verbands einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des See-Bataillons stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Commandeur des betreffenden Marinetheils resp. der Commandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges;

2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizier-range stehenden Personen des Soldatenstandes der zunächst vorgesetzte Befehlshaber;

3. in Ansehung der Unteroffiziere\*\*), der im Unteroffizier-range stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Militärbehörde (Abtheilung, Compagnie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde u. s. w.).

---

\*) Mitglieder des Sanitäts-Offizier-Corps, des Maschinen- und Torpedo-Ingenieur-Corps.

\*\*) einschließlich der Deckoffiziere.

## §. 8.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militair“ a. für die Armee.
<p>II. §. 345 (380) letzter Absatz der G.-P.-D., §. 50 letzter Absatz der St.-P.-D., welche bestimmen, daß die Vorführung einer, als Zeuge ordnungsmäßig geladenen, aber nicht erschienenen, dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Militairperson durch Ersuchen der Militairbehörde erfolgt.</p>	<p>Zu II.</p> <p>1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militairärzte und oberen Militairbeamten, welche im Verbands eines Regiments oder eines selbstständigen Bataillons <i>re.</i> stehen, der Commandeur dieses Regiments bezw. selbstständigen Bataillons <i>re.</i>;</p> <p>2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militairärzte und oberen Militairbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich der sämtlichen unteren Militairbeamten der zunächst vorgesetzte Militairbefehlshaber*), bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militairbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium;</p> <p>3. in Betreff derjenigen oberen Militairbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;</p> <p>4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militairärzte und der Gemeinen wie zu I. 3.</p> <p>(Vorstehende Festsetzungen finden für die nach §. 104 (112) der Konfursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners“ zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militairbehörde ist, gleichmäßige Anwendung.)</p> <p>*) Bei den militairischen Bildungsanstalten der Director.</p>

an den Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie u. s. w.).

---



---

**behörde“ ist zu verstehen:**

b. für die Kaiserliche Marine.

---

**Zu II.**

1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militairbeamten, welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Commandeur des betreffenden Marine- theils bezw. der Commandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges;

2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militairbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen — der zunächst vorgesetzte Befehlshaber\*);

3. in Betreff derjenigen Militairbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;

4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militairärzte und der Gemeinen wie zu I. 3.

(Vorstehende Festsetzungen finden für die nach §. 104 (112) der Konkursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners“ zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militairbehörde ist, gleichmäßig Anwendung.)

---

\*) Bei den militairischen Bildungsanstalten der Marine der Director, bei den Werften der Ober-Werftdirector.

## §. 9.

Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und,

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militair a. für die Armee.“
<p>III. §. 673 (752) der C.=P.=D. „Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militairperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesezte Militairbehörde Anzeige erhalten hat.“ „Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militairbehörde zu bescheinigen.“</p>	<p>Zu III. Wie zu II.</p>
<p>IV. §. 699 (790) Absf. 1 der C.=P.=D. „Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und andern militairischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militairbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.“</p>	<p>Zu IV. 1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppentheile oder einer, einem militairischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Commandeur bezw. militairische Chef; 2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Commandant oder Garnisonälteste des Garnisonortes.</p>
<p>V. §. 793 (912) der C.=P.=D. „Soll die Haft“ (wegen Richterscheitens zur Leistung des Offenbarungseides oder</p>	<p>Zu V. Derjenige Militairbefehlshaber, welchem über die betreffende Militairperson die Gerichtsbarkeit und, wenn die Militairperson zu den Unteroffizieren oder Ge-</p>

wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Procuristen erfolgen.

---



---

**behörde“ ist zu verstehen:**

b. für die Kaiserliche Marine.

---

Zu III.

Wie zu II.

Zu IV.

1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Marinetheile oder einer, einem militairischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Commandeur bezw. militairische Chef;
2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Marine-Stationen- Chef, Commandant oder Garnisonälteste;
3. hinsichtlich der in Dienst gestellten Schiffe und Fahrzeuge der Commandant, hinsichtlich der nicht in Dienst gestellten der Ober-Werft-director.

Zu V.

Derjenige Befehlshaber, welchem über die betreffende Militairperson die Gerichtsbarkeit und, wenn die Militairperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht.

## §. 10.

Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 180 bis 186 \*) der Deutschen Civilprozessordnung

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militair“ a. für die Armee.
<p>unbegründeter Verweigerung desselben) „gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militairperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesezte Militairbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.“</p>	<p>meinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht; in Bayern derjenige Commandant, welcher Vorstand des gegen die betreffende Militairperson zuständigen Militair=Untergerichts ist; in Württemberg derjenige Militair=Befehlshaber, welchem über die betreffende Militairperson die Gerichtsbarkeit zusteht.</p>
<p>VI. §. 98 Abs. 4, 105 Abs. 4 der Str.=P.=D.</p>	<p>Zu VI. Wie zu IV.</p>
<p>„Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militairischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militairbehörde und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwalt) unter deren Mitwirkung . . .“</p>	

\*) §. 180. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird. — Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 181. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

gegebenen Vorschriften. Im Falle des §. 182 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

---

---

**behörde“ ist zu verstehen:**

b. für die Kaiserliche Marine.

---

Zu VI.  
Wie zu IV.

---

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind.

§. 182. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu

## §. 11.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur im Fall der Dringlichkeit und nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 183. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§. 184. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen andern in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 181, 182 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 185. Die Zustellung an eine der in den §§. 181, 183 und in dem §. 184 Abs. 1 bezeichneten Personen hat zu unterbleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, betheilligt ist.

§. 186. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

## §. 12.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 181, 183 und 184 der Deutschen Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 182 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe des §. 10 dieser Ministerial-Bekanntmachung befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

## §. 13.

Wird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihr Dienstiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von der Vollstreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu bescheinigen.

## §. 14.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 10. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 12 Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Vollstreckungsbehörde zu überliefern.

## §. 15.

In den Fällen der §§. 199—201 \*) der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem andern Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

\*) §. 199. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Consuls oder Gesandten des Reichs.

§. 200. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittelst Ersuchens des Reichskanzlers, wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaats gehören, mittelst Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaats.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichsconsulate erfolgen mittelst Ersuchens des Reichskanzlers.

§. 201. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen, oder zu einem mobilen Truppentheile, oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittelst Ersuchens der vorgesetzten Commandobehörde erfolgen.

## §. 16.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird. Der Tag der Anheftung ist auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer in einem andern Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist, oder keinen Erfolg verspricht.

## §. 17.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

## §. 18.

Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners

erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner, noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Vollziehungsbeamte zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

## §. 19.

Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde oder der Gemeindebehörde erfolgen, in deren Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß erteilt wird, ist dem Schuldner bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. October bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

## §. 20.

Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen, oder eine Eintragung in eine Pfändungsliste zu bewirken, worin enthalten sein muß:

1. Ort, Zeit und Gegenstand der Handlung;
2. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
3. die Unterschrift dieser Personen, in Ermangelung einer solchen die Angabe des Grundes, aus welchem sie nicht hat beigebracht werden können, und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung, oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
4. die Unterschrift des Vollziehungsbeamten.

## §. 21.

Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und in das Protokoll, beziehungsweise in die Pfändungsliste aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde Demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls, beziehungsweise einen Auszug aus der Pfändungsliste zustellen zu lassen.

## §. 22.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen ist, oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist, oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

## §. 23.

Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben.

## II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 24.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

#### §. 25.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn er entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postscheines nachweist, aus welchem sich ergibt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Erhebung zuständige Stelle eingezahlt ist.

#### §. 26.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstände ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden, und falls diese denselben als begründet nicht anerkennt, im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vor-



schriften der §§. 769, 770 \*) der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen Denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

#### §. 27.

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt, oder wird glaub-

\*) §. 769. Das Proceßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die in den §§. 767, 768 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Proceßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 770. Das Proceßgericht kann in dem Urtheile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen, oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In Betreff der Anfechtung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des §. 718 entsprechende Anwendung.

haft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Erhebung des Geldbetrages zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§. 900—915 \*) der Deutschen Civilprozeßordnung; jedoch

\*) §. 900. Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides.

Die Anwesenheit des Gläubigers in dem Termin ist nicht erforderlich.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Beschluß über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Eidesleistung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist.

§. 901. Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

§. 902. Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftortes beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrage ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt.

§. 903. Ein Schuldner, welcher den im §. 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.



ist die Vorauszahlung der Verpflegungskosten nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungseides wegen

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Eidesleistung fünf Jahre verstrichen sind.

§. 904. Die Haft ist unstatthaft:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

§. 905. Die Haft wird unterbrochen:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

§. 906. Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§. 907. Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

§. 908. Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

§. 909. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 911. Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat voranzuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des

solcher Geldbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind.

### B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

#### §. 28.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich zu machen.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

#### §. 29.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

§. 913. Die Haft darf die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der 6 Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.

§. 914. Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im §. 807 erwähnten Offenbarungseides eine Haft von 6 Monaten vollstreckt ist, kann auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit Beendigung der Haft fünf Jahre verstrichen sind.

§. 915. Das Vollstreckungsgericht hat ein Verzeichniß derjenigen Personen zu führen, welche vor ihm den im §. 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet haben oder gegen welche wegen Verweigerung des Eides die Haft angeordnet ist. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnisse zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat.

Nach Ablauf der im §. 903 Abs. 2 oder der im §. 914 Abs. 2 bezeichneten Frist ist die Eintragung dadurch zu löschen, daß der Name unkenntlich gemacht wird.

Die Einsicht des Verzeichnisses ist Jedem gestattet.

## §. 30.

Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des §. 771 der Deutschen Civilproceßordnung widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Fall der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

## §. 31.

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. Die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräthe auf zwei Wochen nicht vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
3. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände;
4. bei den Wittwen und den minderjährigen Erben der unter Nr. 3 bezeichneten Personen, wenn sie das

- Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur persönlichen Fortführung des Geschäfts durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände;
5. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth;
  6. das vorgeschriebene Feuer-, Lösch- und Rettungsgeräth;
  7. Trauringe;
  8. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren, sowie Aerzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
  9. bei Offizieren, Militairärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, bei Aerzten und Lehrern an öffentlichen Anstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Dienst- einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
  10. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
  11. Orden und Ehrenzeichen;
  12. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
  13. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, sowie die Familienpapiere;
  14. diejenigen Sachen, deren Pfändung durch Reichsgesetze ausgeschlossen ist; (s. z. B. §. 20 des Gesetzes vom 28. October 1871 über das Postwesen

- des Deutschen Reichs: das Inventarium der Posthaltereien);
15. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen nothwendige Hülfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
  16. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

## §. 32.

Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrathe gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwerthung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werthe außer allem Verhältnisse steht.

## §. 33.

Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der im §. 811 Nr. 4 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Art bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, soll ein landwirthschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände mehr als eintausend Mark beträgt oder denjenigen Betrag übersteigt, welchen das Staatsministerium, Departement der Justiz, nach §. 873 Abs. 2 der Civilprozeßordnung bestimmt hat.

## §. 34.

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Voll-

ziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern'; die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 35.

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt, sofern nicht nach §. 41 eine Ausnahme eintritt, in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde ist der Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher verpflichtet, der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten mit der Bewohnung zu beauftragen.

Die Vorschriften des §. 25 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung, desgleichen die Bestimmungen des §. 1239 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§. 36.

Bei der Versteigerung ist nach den Vorschriften der §§. 817, 818\*) der Deutschen Civilprozeßordnung zu verfahren.

\*) §. 817. Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Ausruf vorausgehen; die Vorschriften des §. 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedin-

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigern-  
den Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 37.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold-  
oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zu-  
schlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Ver-  
kauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher  
den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§. 38.

Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen-  
oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tagescourse  
zu verkaufen und wenn sie einen solchen Preis nicht haben,  
nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§. 39.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch  
nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig.  
Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte er-

gungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestim-  
mung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Abliefe-  
rung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache ander-  
weit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote  
nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall; auf den Mehrerlös hat er  
keinen Anspruch.

Wird der Zuschlag dem Gläubiger ertheilt, so ist dieser von der  
Verpflichtung zur baaren Zahlung soweit befreit, als der Erlös nach  
Abzug der Kosten der Zwangsvollstreckung zu seiner Befriedigung zu  
verwenden ist, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch  
Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzu-  
wenden. Soweit der Gläubiger von der Verpflichtung zur baaren  
Zahlung befreit ist, gilt der Betrag als von dem Schuldner an den  
Gläubiger gezahlt.

§. 818. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur  
Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangs-  
vollstreckung hinreicht.

folgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

## §. 40.

Lautet ein gepfändetes Werthpapier auf Namen oder ist ein gepfändetes Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Cours gesetzt, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers, bezw. die Wiederincourse-  
setzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

## §. 41.

Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

## §. 42.

Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die in das Protokoll oder die Pfändungsliste aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Ist die frühere Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde bezw. dem Gerichtsvollzieher alsbald Mittheilung von der ferneren Pfändung zu machen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung

eine bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

§. 43.

Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines Jeden derselben.

Die Vertheilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämtlichen Beteiligten über die Vertheilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 872—882\*) der Deutschen Civilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

\*) Deutsche Civilprozeßordnung:

**Vertheilungsverfahren.**

§. 872. Das Vertheilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht hinreicht.

§. 873. Das zuständige Amtsgericht (§§. 827, 853, 854) hat



C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 44.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen.

nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der beteiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung der Forderung an Capital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.

§. 874. Nach Ablauf der zweiwöchigen Fristen wird von dem Gericht ein Theilungsplan angefertigt.

Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Theilungsplanes der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.

§. 875. Das Gericht hat zur Erklärung über den Theilungsplan, sowie zur Ausführung der Vertheilung einen Termin zu bestimmen. Der Theilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden.

Die Ladung des Schuldners zu dem Termine ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.

§. 876. Wird im Termine ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben beteiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Ausführung des Planes insoweit, als der Plan durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

§. 877. Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termine weder erschienen ist, noch vor dem Termine bei dem Gerichte Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Plans einverstanden sei.

Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem

Zugleich hat die Vollstreckungsbehörde an den Schuldner durch schriftliche Verfügung das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Dritt-

Widersprüche betheiltigt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

§. 878. Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die betheiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Ausführung des Plans ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet. Die Befugniß des Gläubigers, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen.

§. 879. Die Klage ist bei dem Vertheilungsgerichte und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirk das Vertheilungsgericht seinen Sitz hat.

Das Landgericht ist für sämtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalte der erhobenen und in dem Termine nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur in Betreff einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämtlichen betheiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Vertheilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.

§. 880. In dem Urtheile, durch welches über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der streitige Theil der Masse auszuführen sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Plans und ein anderweites Vertheilungsverfahren in dem Urtheile anzuordnen.

§. 881. Das Versäumnisurtheil gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei.

§. 882. Auf Grund des erlassenen Urtheils wird die Auszahlung oder das anderweite Vertheilungsverfahren von dem Vertheilungsgericht angeordnet.

schuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

§. 45.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

§. 46.

Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer der Pfändungsverfügung die Uebergabe des Hypothekenbriefes an Denjenigen erforderlich, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt. Wird die Uebergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Vollziehungsbeamte den Brief wegnimmt. Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so ist die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung ist in Gemäßheit des §. 67 zu beantragen.

Wird die Pfändungsverfügung vor der Uebergabe des Hypothekenbriefes oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die im §. 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Leistungen handelt. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des §. 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuches von der Pfändung der Hauptforderung.

§. 47.

Die gepfändete Geldforderung ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörde zur Einziehung zu überweisen; die-

selbe hat beglaubigte Abschriften der Verfügung dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

§. 48.

Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

Die Ueberweisungsverfügung gilt, auch wenn sie mit Unrecht erlassen ist, zu Gunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis sie aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntniß des Drittschuldners gelangt.

Zur Ueberweisung einer gepfändeten Forderung, für welche eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung der Ueberweisungsverfügung an Denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt. Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist zur Ueberweisung an Zahlungsstatt die Eintragung der Ueberweisung in das Grundbuch erforderlich. Die Eintragung ist in Gemäßheit des §. 67 zu beantragen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit es sich um die Ueberweisung der Ansprüche auf die im §. 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Leistungen handelt. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des §. 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuches von der Ueberweisung der Hauptforderung.

Bei einer Sicherungshypothek der im §. 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art kann die Hauptforderung nach den allgemeinen Vorschriften gepfändet und überwiesen werden, wenn Derjenige, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, die Ueberweisung der Forderung ohne die Hypothek an Zahlungsstatt beantragt.

Der Schuldner ist verpflichtet, die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungs-



falle sind dieselben auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Werden die herauszugebenden Urkunden nicht vorgefunden, so kann von dem Schuldner die Ableistung des Offenbarungseides dahin,

daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden, gefordert werden.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Für die Zuständigkeit des Gerichtes und das Verfahren finden die Vorschriften des §. 27 entsprechende Anwendung.

Befindet sich eine herauszugebende Urkunde im Gewahrsam eines Dritten, so ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe derselben nach Maßgabe des §. 47 zu überweisen.

#### §. 49.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im §. 42 Abs. 1 bezeichneten Verfügung an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die vorgedachte Verfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§. 841—843\*) der Deutschen Civilprozeßordnung finden Anwendung.

§. 50.

Schon vor der Pfändung kann die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung, daß dadurch wie durch einen Arrest ein Pfandrecht begründet wird, sofern die Pfändung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§. 51.

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 44—50 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

\*) §. 841. Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§. 842. Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§. 843. Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

## §. 52.

Bei der Pfändung eines Anspruches, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an den zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

## §. 53.

Bei der Pfändung eines Anspruches, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an einen auf ihren Antrag vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Ist der Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Uebergange des Eigenthums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

## §. 54.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen der Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 und vom 29. März 1897\*);

\*) Reichsgesetz vom 21. Juni 1869, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes (unter Berücksichtigung der durch das Reichsgesetz vom 29. März 1897 erfolgten Abänderung).

§. 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Er-

2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach §. 844 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;
3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner

werbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlagnahme belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (Die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen.), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;
3. auf die Beitreibung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge;
4. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesamtbetrag die Summe von vierhundert Thalern jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß,

aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;

4. die aus Kranken-, Hülfss- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Klassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
5. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
6. das Dienst Einkommen der Militairpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. das Dienst Einkommen der Offiziere, Militairärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen, so-

wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf Ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

§. 4a. Auf die Beitreibung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den im §. 4 Nr. 3 bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht der Vergütung (§§. 1, 3) bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltungspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

wie der Aerzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Hierbei kommen aber noch folgende Bestimmungen zur Geltung:

- a) Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Dienst-  
einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge  
die Summe von fünfzehnhundert Mark für das  
Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der  
Pfändung unterworfen;
- b) die nach §. 843 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen  
einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit  
zu entrichtende Geldrente ist nur soweit der Pfän-  
dung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe  
von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt;
- c) bei der Beitreibung von öffentlichen Abgaben und  
Gebühren, von Disciplinarstrafen und von solchen  
Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienst-  
behörde festgesetzt sind, kommen die Vorschriften der  
Nr. 8 rücksichtlich des Dienst-  
einkommens der Beam-  
ten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen  
Unterrichtsanstalten nicht zur Anwendung;
- d) die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienst-  
aufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offi-  
ziere, Militairärzte und Militairbeamten sind weder  
der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung,  
ob und zu welchem Betrage ein Dienst-  
einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

#### §. 55.

Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vor-  
schriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie  
übertragbar ist.

Eine nach §. 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht übertragbare Forderung kann insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist.

## §. 56.

Der Pflichttheilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

Das Gleiche gilt für den nach §. 528 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Schenker zustehenden Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes.

## §. 57.

Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichtes gepfändet, so finden die Vorschriften der §§. 853—856\*) der Deutschen Civilproceßordnung entsprechende Anwendung.

\*) §. 853. Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

§. 854. Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlüsse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderung nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfän-

In Ermangelung eines nach §§. 853, 854 zuständigen Amtsgerichts findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden, ihren Sitz hat.

§. 58.

Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in

dung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Vertheilung, als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sache unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgerichte anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

§. 855. Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.

§. 856. Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Bestimmungen der §§. 853—855 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die Entscheidung, welche in dem Rechtsstreite über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam.

Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termine zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen.

das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem Anderen überlassen werden kann.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem Anderen überlassen werden kann, sofern durch anderweite Pfändung keine Zahlung zu erlangen ist, besondere Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung unter der gleichen Voraussetzung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für welche eine Hypothek besteht, entsprechende Anwendung.

#### §. 59.

Auf die Zwangsvollstreckung in den Antheil an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe (Schiffspart) finden die Bestimmungen des §. 58 mit folgenden Abweichungen Anwendung.

Die Pfändungsverfügung soll dem Korrespondentrheder zugestellt werden. Die Pfändung wird auch mit dieser Zustellung wirksam.



Die Vollstreckungsbehörde soll der Registerbehörde von der Erlassung der Pfändungsverfügung unverzüglich Mittheilung machen.

Vor Anordnung der Veräußerung hat die Vollstreckungsbehörde einen Auszug aus dem Schiffsregister einzuziehen.

Ergiebt der Auszug aus dem Schiffsregister, daß die Part mit einem Pfandrecht belastet ist, so ist die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vertheilung des Erlöses erfolgt in diesem Falle nach den Bestimmungen der §§. 873—882 der Deutschen Civilprozeßordnung; Forderungen, für die ein Pfandrecht an der Part eingetragen ist, sind nach dem Inhalt des Schiffsregisters in den Theilungsplan aufzunehmen.

#### §. 60.

Der Antheil eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen einer nach §. 705 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingegangenen Gesellschaft ist der Pfändung unterworfen. Der Antheil eines Gesellschafters an den einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen.

Die gleichen Vorschriften gelten für den Antheil eines Miterben an dem Nachlaß und an den einzelnen Nachlaßgegenständen.

#### §. 61.

Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist der Antheil eines der Ehegatten an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Antheilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.

Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Antheil an dem Gesamtgute zu Gunsten der Gläubiger des Antheilsberechtigten der Pfändung unterworfen.

§. 62.

Das Recht, welches bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung dem Ehemann an dem eingebrachten Gute zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Die von dem Ehemann erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes sind der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der in den §§. 1384—1387 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Verpflichtungen des Ehemanns, zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind.

§. 63.

Das Recht, welches dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt von den ihnen nach den §§. 1655, 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehenden Ansprüchen, solange die Ansprüche nicht fällig sind.

Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte finden die Vorschriften des §. 62 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in den §§. 1655, 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

§. 64.

Ist der Schuldner als Erbe nach §. 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch die Einsetzung eines Nacherben beschränkt, so sind die Nutzungen der Erbschaft der Pfändung

nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der dem Schuldner seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner nach §. 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, für seinen Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Die Pfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn der Anspruch eines Nachlassgläubigers oder ein auch dem Nacherben oder dem Testamentsvollstrecker gegenüber wirksames Recht geltend gemacht wird.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Antheil eines Abkömmlings an dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach §. 1513 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches einer Beschränkung der im Abs. 1 bezeichneten Art unterliegt.

### III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

#### §. 65.

Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundstücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe.

Die Zwangsvollstreckung in den Bruchtheil eines Grundstücks oder einer Berechtigung ist nur zulässig, wenn der Bruchtheil in dem Antheil eines Miteigentümers besteht oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht gründet, mit welchem der Bruchtheil als solcher belastet ist.

## §. 66.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen umfaßt auch die Gegenstände, auf welche sich bei Grundstücken und Berechtigungen die Hypothek, bei Schiffen das eingetragene Pfandrecht erstreckt.

Diese Gegenstände können, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden. Im Uebrigen unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

## §. 67.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung nach den für diese bestehenden gesetzlichen Bestimmungen; sie ist, abgesehen von dem Antrage auf zwangsweise Eintragung einer Hypothek, nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist durch die Vollstreckungsbehörde beim Amtsgerichte zu stellen. Dasselbe gilt für den Antrag auf Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach der Vorschrift des ersten Absatzes unterliegen nicht der Beurtheilung des Gerichts.

**IV. Arrest.**

## §. 68.

Soweit ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderung zulässig ist, erfolgt die Vollziehung desselben unter entsprechender Anwendung der Vor-



schriften dieser Bekanntmachung und des Gesetzes, zu dessen Ausführung dieselbe erlassen ist.

Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- oder steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

## V. Kosten der Zwangsvollstreckung.

### §. 69.

Die Kosten sind nach folgendem Tarif und unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

1. Für jede Mahnung (Anfrage), welche nicht mittelst der Post erfolgt, wenn die Schuld beträgt:
  - a) weniger als 3 *M.* . . . . . 10 *§.*
  - b) 3 *M.* bis 100 *M.* einschl. . . . . 20 *§.*
  - c) 100 *M.* und mehr . . . . . 50 *§.*

Kommt in einer Rückstandsliste derselbe Schuldner mehrmals vor, dann werden die verschiedenen Posten zusammengerechnet.

Für die Mahnung durch die Post werden die Portogebühren berechnet.

2. Für die Pfändung körperlicher Sachen, sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden, einschl. der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen: wenn die Schuld beträgt:

a) bis 75 <i>M.</i> einschl. . . . .	50 <i>§.</i>
b) über 75 <i>M.</i> bis 150 <i>M.</i> einschl. . . . .	1 <i>M.</i> — "
c) über 150 <i>M.</i> bis 225 <i>M.</i> einschl. . . . .	1 " 50 "
d) über 225 <i>M.</i> bis 300 <i>M.</i> einschl. . . . .	2 " — "
e) über 300 <i>M.</i> bis 450 <i>M.</i> einschl. . . . .	3 " — "
f) über 450 <i>M.</i> . . . . .	4 " — "

Der Anspruch auf die Pfändungsgebühren ist begründet, sobald der betreffende Offizial die Aus-

führung des Pfändungsauftrages begonnen hat. Hat der Schuldner Zahlungsfrist erhalten oder seine Schuld bezahlt, nachdem der Auftrag zur Pfändung bereits an den betreffenden Offizial abgegeben worden, so hat er die obigen Pfändungsgebühren dann zur Hälfte zu bezahlen, wenn er den Offizial hiervon nicht eher benachrichtigt hat, als bis derselbe sich zur Ausführung der Pfändung auf den Weg begeben hatte.

3. Für die öffentliche Bekanntmachung wegen Verkaufs der Pfandstücke:
  - a) wenn die Schuld nicht mehr als 30 *M.* beträgt: nichts;
  - b) wenn die Schuld über 30 *M.* beträgt 50 *ſ.*
4. Für die Aushängung einer Bekanntmachung im Gitterkasten, einschl. der Abnahme und Rücksendung mit Attest:
 

für jedes Proklam und für jede begonnene Woche, während welcher dasselbe ausgehängt bleibt, 30 *ſ.*
5. Für den Auftrag zur Abhaltung des Verkaufs durch den Vollziehungsbeamten oder die sonstige damit beauftragte Person,
  - a) wenn die Schuld nicht mehr als 30 *M.* beträgt: nichts;
  - b) wenn die Schuld über 30 *M.* beträgt 50 *ſ.*
6. Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen, einschl. der hierdurch veranlaßten Zustellungen und Protokolle, und der Beforgung des dazu Erforderlichen:
 

wenn die Schuld beträgt:

  - a) bis 75 *M.* . . . . . 1 *M.* 50 *ſ.*,
  - b) über 75 *M.* bis 300 *M.* 2 " — "
  - c) über 300 *M.* . . . . . 3 " — "

Wenn der betreffende Offizial an demselben Tage und in derselben Gemeinde mehrere Verkäufe

abgehalten hat, werden für jeden Verkauf nur zwei Drittel der obigen Gebühren berechnet.

Hat der Schuldner Zahlungsfrist erhalten oder seine Schuld bezahlt, nachdem der Auftrag zum Verkauf der Pfandstücke bereits an den betreffenden Offizial abgegeben worden, so hat er die obigen Gebühren dann zur Hälfte zu bezahlen, wenn er den Offizial hiervon nicht eher benachrichtigt hat, als bis derselbe sich zur Ausführung des Verkaufs auf den Weg begeben hatte.

- |  |    |     |
|--|----|-----|
| 7. Für jede Abschrift eines Protokolls . . . . .   | 10 | fl. |
| 8. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche<br>Zustellung, welche nicht nach <i>Nr.</i> 2 und 6<br>unentgeltlich zu leisten ist . . . . . | 30 | „   |
| 9. Gebühren der bei einer Pfändung zugezoge-<br>nen Zeugen . . . . .   | 20 | „   |

#### Allgemeine Bestimmungen.

- a) Die zur Zahlung der Gebühren Verpflichteten haben außer denselben auch die sonstigen durch die Zwangsvollstreckung veranlaßten baaren Kosten, namentlich das Porto, die Gebühren der Sachverständigen (§§. 33, 34), die Kosten des Transports und der Aufbewahrung der Pfandstücke, die Kosten der Abertnung (§. 39) u. f. w. zu ersetzen.
- b) Neben den Gebühren findet ein Anspruch auf Reise- und Zehrungskosten nicht statt.
- c) Die Gebühren fließen in die Landeskasse, soweit sie nicht nach bestehenden Bestimmungen den bei der Zwangsvollstreckung thätigen Personen zukommen.

#### §. 70.

Von den in dem Pfandverkauf gelösten Geldern zieht der solcher Verkauf besorgende Offizial den Betrag seiner

Gebühren und etwa von ihm bestrittener baarer Auslagen ab und überliefert den Rest der Vollstreckungsbehörde.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden zunächst die aus dem Transport und der Aufbewahrung der Pfandstücke erwachsenen Auslagen, alsdann die den mit der Vollstreckung bezw. der Versteigerung beauftragten Offizialen begleichen- den Gebühren, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt. Der Rest ist zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden, ein nach Befriedigung desselben verbleibender Ueberschuß aber an den Schuldner zurückzuzahlen.

## VI. Schlußbestimmungen.

### §. 71.

Diese Bekanntmachung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1882, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen, außer Kraft.

Oldenburg, den 1. November 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Stein.